

Stellungnahme des BAEN-D, 1. Vorsitzender Dr. med. Wolfgang Etspüler

Therapeutische Vielfalt und Naturheilverfahren nach dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat mit dem **GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz** eine deutliche Einschränkung der besonderen Therapierichtungen beschlossen. Homöopathische und anthroposophische Arzneimittel und Leistungen sollen aus der Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung ausgeschlossen werden; Krankenkassen sollen diese auch nicht mehr als freiwillige Satzungsleistungen anbieten können. Gleichzeitig werden bisherige gesetzliche Regelungen zur besonderen Berücksichtigung dieser Therapierichtungen gestrichen.

Was bedeutet dies für die Naturheilverfahren?

Die **ärztlichen Naturheilverfahren werden durch das Gesetz nicht generell aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen**. Ernährungstherapie, Bewegung, physikalische Verfahren, Hydrotherapie, Phytotherapie und andere naturheilkundliche Verfahren sind daher nicht automatisch von der Versorgung ausgeschlossen.

Problematisch ist jedoch die grundsätzliche Entwicklung: Mit den Änderungen werden Regelungen aus dem SGB V entfernt, die bislang die **therapeutische Vielfalt ausdrücklich geschützt bzw. besondere Therapierichtungen bei der Bewertung berücksichtigt haben**. Betroffen sind insbesondere Regelungen in §§ 34 und 92 SGB V.

Wo liegen die Gefahren für die Naturheilverfahren?

Heute bzw. unmittelbar ab 2027	Mögliche Entwicklung in der Zukunft
Ausschluss betrifft zunächst vor allem Homöopathie und Anthroposophische Medizin	Weitere komplementärmedizinische Verfahren könnten in den Fokus geraten
Naturheilverfahren bleiben grundsätzlich erhalten	Abgrenzung zwischen Naturheilkunde und „alternativer Medizin“ könnte politisch zunehmend verwischt werden
Phytotherapie wird nicht pauschal ausgeschlossen	Der Wegfall von Sonderregelungen für besondere Therapierichtungen kann auch für die Phytotherapie relevant werden
Einzelne Naturheilverfahren können Bestandteil der GKV-Versorgung bleiben	Zunehmend strengere Anforderungen könnten den Zugang zur Regelversorgung erschweren
Therapeutische Vielfalt war im SGB V ausdrücklich berücksichtigt	Der gesetzliche Stellenwert therapeutischer Vielfalt wird geschwächt

Position des BAEN-D

Der BAEN-D sieht deshalb weniger in der aktuellen Einschränkung der Homöopathie als vielmehr in einem möglichen **Paradigmenwechsel der Gesundheitspolitik** eine Gefahr.

Die politische Entscheidung über die Erstattung der Homöopathie darf nicht mit einer grundsätzlichen Entscheidung gegen therapeutische Vielfalt gleichgesetzt werden.

Naturheilverfahren sind ein breites ärztliches Therapiespektrum. Ernährung, Bewegung, Phytotherapie, physikalische Verfahren, Hydrotherapie und weitere naturheilkundliche Ansätze müssen jeweils **nach ihrer eigenen Evidenz, Wirksamkeit und Sicherheit** beurteilt werden.

Der BAEN-D fordert deshalb:

Keine pauschale Bewertung ganzer Therapierichtungen, sondern eine wissenschaftliche, verfahrens- und indikationsbezogene Beurteilung.

Die Naturheilverfahren müssen als Bestandteil einer modernen, präventiven und integrativen Medizin erhalten und weiterentwickelt werden. Wissenschaftliche Standards und therapeutische Vielfalt sind dabei **keine Gegensätze**, sondern gehören zu einer patientenorientierten Medizin zusammen.